

# Allgemeine Vertragsbedingungen der Pädagogischen Hochschule Zürich (PHZH) für Weiterbildungsaufträge

(vom 7. Januar 2009)

## 1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) gelten für den Abschluss und die Erfüllung von Weiterbildungsaufträgen zwischen der PHZH, Departement Weiterbildung & Nachdiplomstudien, und externen Auftraggebern.

Änderungen oder Ergänzungen dieser AVB sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart wurden.

## 2. Entschädigung

### 2.1. Höhe der Entschädigung

Die im Weiterbildungsauftrag aufgeführten Tarife richten sich nach den geltenden Verrechnungsansätzen der PHZH. Der Aufwand für administrative Arbeiten sowie für Infrastrukturkosten ist im vereinbarten Tarif inbegriffen.

Die vereinbarten Gesamtkosten sind im Vertrag als Pauschalpreis oder Kostendach ausgewiesen. Sachaufwand (Fahrspesen, Verpflegung, Materialien etc.) werden pauschal abgerechnet.

Eine allfällige Mehrwertsteuer wird gemäss geltendem Gesetz und Ansatz zusätzlich erhoben.

### 2.2. Abrechnungs- und Zahlungsmodalitäten

Das Departement Weiterbildung und Nachdiplomstudien (WB & NDS) der PHZH stellt für die erbrachten Leistungen nach der Durchführung der vereinbarten Weiterbildungsangebote Rechnung.

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

## 3. Ausfall und Verschiebung von Weiterbildungsangeboten

Der Auftraggeber entscheidet über die Durchführung der vereinbarten Veranstaltungen. Er setzt die PHZH von der Annullierung oder Verschiebung von Weiterbildungsangeboten möglichst frühzeitig schriftlich in Kenntnis.

Annulliert der Auftraggeber ein Weiterbildungsangebot, hat er der PHZH in Abhängigkeit vom Zeitpunkt der Absage pauschal folgende Annullationskosten zu entrichten:

- Absage bis 4 Wochen vor Beginn: Konzipierungskosten + CHF 200.- für Administration und Organisation
- Absage ab 4 Wochen vor Beginn: Konzipierungskosten + ½ der Durchführungskosten (exkl. Spesenpauschale)
- Absage ab 1 Woche vor Beginn: Konzipierungskosten + ¾ der Durchführungskosten (exkl. Spesenpauschale)
- Absage am Tag der Durchführung oder später: Konzipierungskosten + volle Durchführungskosten (inkl. Spesenpauschale)

Will der Auftraggeber den vereinbarten Zeitpunkt eines Weiterbildungsangebots verschieben, hat er mit der PHZH einen neuen Termin zu vereinbaren. Er hat der PHZH für die dadurch entstehenden Umtriebe eine Entschädigung von CHF 200.- für jedes verschobene Weiterbildungsangebot zu entrichten. Soweit die Organisation der Räumlichkeiten

dem Auftraggeber obliegt, ist diese Umtriebsentschädigung auch dann geschuldet, wenn ein Weiterbildungsangebot verschoben werden muss, weil die erforderlichen Räumlichkeiten nicht rechtzeitig zur Verfügung standen.

Kann die PHZH ein geplantes Weiterbildungsangebot aus Gründen, die sie zu vertreten hat, nicht zum vereinbarten Termin durchführen, ist sie verpflichtet, eine Ersatzveranstaltung zu einem mit dem Auftraggeber zu vereinbarenden Zeitpunkt durchzuführen. In Absprache mit dem Auftraggeber kann der Anlass ohne Kostenfolge definitiv abgesagt werden. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers bestehen nicht.

#### **4. Nutzungsrechte**

Die im Rahmen der Vertragserfüllung geschaffenen urheberrechtlich geschützten Werke (wie z.B. Arbeitsblätter, Skripte, fachliche Dokumentationen und Präsentationen, wissenschaftliche Abhandlungen) und die damit verbundenen Nutzungsrechte verbleiben bei der PHZH.

#### **5. Qualitätsmanagement**

Der Ausschreibungstext für die Gegenstand des Weiterbildungsauftrags bildenden Weiterbildungsangebote ist der PHZH vor der Veröffentlichung zur Stellungnahme zu unterbreiten.

Eine eventuelle externe Evaluation ist Aufgabe des Auftraggebers und bleibt ihm vorbehalten. Eine interne Evaluation ist Sache der PHZH und wird in der Regel durch die mit dem Weiterbildungsangebot betraute Leitung durchgeführt.

#### **6. Gewährleistung und Haftung**

Die PHZH garantiert eine fachkundige und sorgfältige Vertragserfüllung. Sie haftet für die gebotene Fachkunde und Sorgfalt in der Durchführung der übertragenen Aufgaben. Im Übrigen ist jede Gewährleistung oder Haftung der PHZH, insbesondere für den Lernerfolg der Teilnehmenden für entgangenen Gewinn oder sonstige Folgeschäden, ausgeschlossen.

#### **7. Vertragsdauer**

Der Vertrag zwischen der PHZH und dem Auftraggeber tritt mit der Unterzeichnung des Weiterbildungsauftrags in Kraft und endet mit der Abgabe des Konzepts, bzw. mit der Erfüllung oder Annullation der vereinbarten Weiterbildungsangebote. Die Regelungen über die Nutzungsrechte haben über das Vertragsende hinaus Bestand. Weiterführende Veranstaltungen, die den Umfang der vereinbarten Leistungen überschreiten, sind Gegenstand von erneuten Verhandlungen.

#### **8. Abtretungsverbot**

Die Übertragung von Forderungen aus dem Vertragsverhältnis zwischen PHZH und dem Auftraggeber ist ohne vorgängige schriftliche Zustimmung der Gegenpartei ausgeschlossen.

#### **9. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Das Vertragsverhältnis zwischen der PHZH und dem Auftraggeber untersteht schweizerischem Recht. Subsidiär ist das Schweizerische Obligationenrecht anwendbar. Gerichtsstand ist Zürich.